

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens**

#### **„cominvest Fondak“**

#### **Änderung der Vertragsbedingungen des Fonds „cominvest Fondak“**

Bei dem Fonds „cominvest Fondak“ (nachfolgend der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum **1.1.2011** in Kraft. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **23.6.2010** soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

#### **I. Änderung der Verwaltungsgesellschaft und der Fondsbezeichnung mit Wirkung zum 1.10.2010**

Im Zuge der mit Wirkung zum 14.6.2010 stattgefundenen Verschmelzung der cominvest Asset Management GmbH („cominvest“) auf die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, die nunmehr als Rechtsnachfolgerin der cominvest alle noch bis zum 14.6.2010 von der cominvest verwalteten Sondervermögen von dieser übernommen hat, wurde die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft in der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie in der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **1.10.2010** angepasst. Ebenfalls wird die Namensbezeichnung des Fonds von „cominvest Fondak“ in „**Fondak**“ mit Wirkung zum **1.10.2010** geändert und die Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds entsprechend angepasst.

#### **II. Anpassung der Regelung für Anteilklassen und Aufnahme einer Bestimmung bezüglich des Einsatzes von Derivaten mit Wirkung zum 1.10.2010**

Die Regelung des § 5 (Anteilklassen) wurde komplett überarbeitet. Zudem wurde die die Regelung des § 4 (Anlageausschuss) vollständig gestrichen und unter § 4 (Derivate) eine Bestimmung, die bereits in allen von der Allianz Global Investors vor dem 14.6.2010 verwalteten Sondervermögen verwandt wird, eingefügt.

### **III. Änderung der Kostenregelung und des Ausgabepreises von Fondsanteilen mit Wirkung zum 1.1.2011**

Im Zuge der Zusammenführung der Fondspaletten der cominvest und der Allianz Global Investors wird die Kostenstruktur des Fonds mit der Fondssystematik und den Produktstandards von Allianz Global Investors betreffend der Berechnung und der maximalen Höhe der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft (§ 8 Abs. 1) sowie der maximalen Höhe des Ausgabeaufschlages (§ 7 Abs. 1), der auf 5% gesenkt wird, in Einklang gebracht.

### **IV. Einführung einer Administrationsgebühr mit Wirkung zum 1.11.2011**

Ferner wird für den Fonds eine Administrationsgebühr eingeführt, die vergleichbar der Verwaltungsvergütung als prozentualer Anteil am Fondsvermögen ermittelt wird und in § 8 Absatz 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ geregelt ist. Durch die Administrationsgebühr sind zahlreiche Kostenpositionen abgegolten, die bisher dem Sondervermögen separat in Rechnung gestellt werden (z.B. Depotbankvergütung, Depotgebühren, Druck- und Versandkosten von Jahres- oder Halbjahresberichten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten etc.). Die in der ab dem **1.1.2011** geltenden Fassung des § 8 Absatz 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds aufgeführten Kostenpositionen (Transaktionskosten, Steuern, eventuelle Rechtsverfolgungskosten und Quellensteuerkosten) sind nicht von der Administrationsgebühr umfasst und können dem Investmentfonds separat in Rechnung gestellt werden.

### **V. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen**

Nachfolgend ist zunächst der vollständige Wortlaut der Präambel der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, der Präambel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ sowie der §§ 4 (Derivate), 5 (Anteilklassen) und 6 (Anteilscheine) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.10.2010** gültig ist:

#### ***Allgemeine Vertragsbedingungen***

*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und*

*der **Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH,***

*Frankfurt am Main,*

*(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)*

*für die von der Gesellschaft aufgelegten*

*richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung*

*mit den für das jeweilige Sondervermögen*

aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“  
gelten.

### **Besondere Vertragsbedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und  
der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft aufgelegte  
richtlinienkonforme Sondervermögen  
**Fondak,**  
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige  
Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“  
gelten.

## **§ 4**

### **Derivate**

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann,

wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 5 Anteilklassen**

- 1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
- 2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.*
- 3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus*

*Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.*

4. *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 6**

#### **Anteilscheine**

*Die Anteilscheine werden in jeweils einer Globalurkunde verbrieft. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.*

*Ab dem 01. Juli 2008 werden die Rechte der Anteilhaber der Anteilscheine der Anteilklasse cominvest Fondak P ebenfalls ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen mit der Namensbezeichnung cominvest Fondak P, für die bis zum 30. Juni 2008 auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgestellt worden sind, bleiben unberührt.*

Ferner ist nachfolgend der vollständige Wortlaut der §§ 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) und 8 (Kosten) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.1.2011** gültig ist:

## **§ 7**

### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse 5,00 v.H. des jeweiligen Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht den erhobenen Ausgabeaufschlag an.*
- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*

## **§ 8**

### **Kosten**

- 1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,40 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils berechnete Verwaltungsvergütung an.*
- 2. Daneben erhält die Gesellschaft eine jährliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:*
  - a. Vergütung für die Depotbank,*
  - b. bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*
  - c. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,*

- d. *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,*
  - e. *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
  - f. *ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte,*
  - g. *ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,*
  - h. *ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.*
3. *Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*
- a. *im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,*
  - b. *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,*
  - c. *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,*
  - d. *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.*
4. *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind.*

*Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.*

*Eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mit einer anderen Gesellschaft im vorgenannten Sinne wird in jedem Fall angenommen, wenn die Gesellschaft mit mehr als 10 v.H. des Kapitals oder der Stimmen mit der anderen Gesellschaft verbunden ist.*

*Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

*Die Gesellschaft berechnet dem Sondervermögen jedoch keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn das betreffende Investmentvermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (konzernzugehörige Zielfonds). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an konzernzugehörigen Zielfonds entfallenden Teil des Sondervermögens – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von den erworbenen konzernzugehörigen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.*

**Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**

(Geschäftsführung)

**Nachtrag zur Bekanntmachung vom 30.6.2010 bezüglich der Änderung der Vertragsbedingungen des Fonds „cominvest Fondak“**

Bei dem Fonds „**cominvest Fondak**“ (nachfolgend der „Fonds“) wurde in der Überschrift zu Ziffer II der Bekanntmachung vom 30.6.2010 irrtümlich angegeben, dass die Einführung der Administrationsgebühr zum 1.11.2011 erfolgen würde. Allerdings wird – wie in den Ausführungen unter Ziffer II und Ziffer V der Bekanntmachung vom 30.6.2010 korrekt angegeben - die Administrationsgebühr mit Wirkung zum **1.1.2011** eingeführt.

**Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**  
(Geschäftsführung)